

BL_GERICHTE 810 24 132 vom 20. November 2024

BL Gerichte, 2024-11-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810 24 132](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_24_132)

FR: BL_GERICHTE 810 24 132 du 20 novembre 2024

IT: BL_GERICHTE 810 24 132 del 20 novembre 2024

Regeste

Genügende Rechtsgrundlage für die Erteilung der Heimbewilligung unter Auflagen / rechtmässiger Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit

Erwägungen

E. 1

Gemäss § 43 Abs. 1 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 ist gegen Verfügungen und Entscheide des Regierungsrats die verwaltungsgerichtliche Beschwerde beim Kantonsgericht zulässig. Da weder ein Ausschlussstatbestand nach § 44 VPO noch ein spezialgesetzlicher Ausschlussstatbestand vorliegt, ist die Zuständigkeit des Kantonsgerichts zur Beurteilung der vorliegenden Angelegenheit gegeben. Die Beschwerdeführerin ist vom angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung. Auch die weiteren formellen Voraussetzungen sind erfüllt, so dass auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2

Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'500.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

E. 3

Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Vizepräsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.